

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2023
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Oldendorf

I.

Artikel 1

Satzung (Nachtrag 4)
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oldendorf vom 25.04.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 4 zur Hauptsatzung vom 30.05.2018 erlassen:

1. § 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Unterhaltungswesen der gemeindeeigenen Liegenschaften
- Wirtschaftsförderung
- Umwelt- und Naturschutz

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kindergarten- und Sozialangelegenheiten
- Koordination/Unterstützung für Vereine/Verbände und kulturelle Veranstaltungen

c) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung
- Grundstücksangelegenheiten
- Satzungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen- und vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1, 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“

2. **§ 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) wird ersatzlos gestrichen.**
3. **§ 10 (Veröffentlichungen) wird zu § 9.**
4. **§ 11 (Inkrafttreten) wird zu § 10.**

Artikel 2

Diese Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 17.05.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldendorf, den 30.05.2023

Gez.
Helmut Seifert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag IV) der Gemeinde Oldendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 31. Mai 2023

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin

Gez. Renate Lüschoff (L.S)
Amtsvorsteherin

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Itzehoe-Land
www.amtitzehoe-land.de am 31.05.2023.